



Planungszone Mobilfunk

Ausgangslage

Die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Brienz weist zurzeit keine Vorgaben zu Antennen, namentlich Mobilfunkantennen, auf. Die Bevölkerung von Brienz verfolgt Veränderungen im Bereich Mobilfunk mit grossem Interesse und teilweise werden Befürchtungen, dass die neuen Mobilfunkanlagen eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen könnten, geäussert. Insbesondere die Einführung des neuen Mobilfunkstandards 5G hat die Kontroverse um die gesundheitliche Gefahr durch Mobilfunkstrahlung wiederbelebt. Am 20. September 2019 wurde die Gemeindeinitiative für die Einführung des «Kaskadenmodells» im Baureglement zur Vorprüfung eingereicht. Das Initiativbegehren lautet «An der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2019 ist über die Einführung eines «Kaskadenmodells», welches im Baureglement Standorte von Mobilfunkantennen regelt, abzustimmen». Zwar sind die Stimmberechtigten nicht für die Traktandierung der Gemeindeversammlungsgeschäfte zuständig, weshalb der Gemeinderat den Initianten mitteilte, das Initiativbegehren müsse angepasst werden. Der Gemeinderat von Brienz nimmt die Anliegen der Initianten inhaltlich aber durchaus ernst und hat sich daher entschieden, eine Planungszone zu erlassen, mit dem Zweck, eine koordinierte und gesetzeskonforme Standortplanung für Antennen aller Art (GMS, UMTS, Richtfunk etc.) sicherzustellen. Namentlich soll das Kaskadenmodell ins Baureglement aufgenommen werden. In den kommenden zwei Jahren soll die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde entsprechend angepasst werden.

Aufgrund der kontinuierlichen Weiterentwicklung der diesbezüglichen Rechtsprechung steht fest, dass den Gemeinden und den Kantonen verschiedene Kompetenzen zur planerischen Steuerung von Mobilfunkantennen zukommen. Das Bundesgericht hat sich bereits mehrmals zu den Möglichkeiten der Gemeinden, Einfluss auf die Standorte von Mobilfunkanlagen nehmen zu können, geäussert und diese umschrieben. Am deutlichsten hat es zu dieser Frage im Urteil 1A.129/2006 vom 10. Januar 2007 Stellung genommen und den Spielraum der Gemeinden wie folgt erläutert:

Im Rahmen ihrer bau- und planungsrechtlichen Zuständigkeiten ist sie [die Gemeinde] grundsätzlich befugt, Bau- und Zonenvorschriften in Bezug auf Mobilfunksendeanlagen zu erlassen, sofern sie die bundesrechtlichen Schranken, die sich insbesondere aus dem Bundesumwelt- und -fernmelderecht ergeben, beachtet (so schon Urteil 1A.280/2004 vom 27. Oktober 2005, E. 3.7.3, publ. in ZBI 107/2006 S. 207). (...) In der Regel wird es sich dabei um Negativplanungen handeln, d.h. um Zonenvorschriften, die Mobilfunkanlagen in bestimmten Zonen grundsätzlich ausschliessen. Denkbar sind aber auch positive Planungen, die besondere Zonen für Mobilfunksendeanlagen ausweisen, sofern es sich um Standorte handelt, die sich besonders gut eignen und eine genügende Versorgung durch alle Mobilfunkanbieter ermöglichen.

Gemäss dem Leitentscheid Urtenen-Schönbühl des Bundesgerichts (BGE 138 II 173) ist namentlich das sogenannte Kaskadenmodell grundsätzlich mit der Bundesfernmeldegeseztgebung vereinbar (E. 6, insb. E. 6.5 und 6.6). Nach diesem Modell ist die Mobilfunkversorgung prioritär aus den Arbeitszonen hinaus sicherzustellen, wobei aber bei Bedarf auch Standorte in gemischten Zonen und sogar in reinen Wohnzonen beansprucht werden können. Weiter kann die Zonenkonformität von Antennen in Wohnzonen davon abhängig gemacht werden, dass die Anlagen der Versorgung der Nachbarschaft dienen (E. 5, insb. E. 5.2-5.4).

Den Gemeinden des Kantons Bern kommt im Bau- und Planungsrecht eine grosse Autonomie zu. Die Einwohnergemeinde Brienz ist somit berechtigt, von den nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bestehenden Möglichkeiten Gebrauch zu machen und das beabsichtigte Kaskadenmodell einzuführen.

Erwägungen

Zur Sicherstellung der Umsetzung der Planungsabsichten einer Gemeinde dient der Erlass einer entsprechenden Planungszone gestützt auf Art. 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) und Art. 62 ff des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0). Innerhalb der Planungszone dürfen keine baulichen Veränderungen getroffen werden, die der beabsichtigten Planung widersprechen. Die Planungszone dürfen für zwei Jahre festgesetzt werden, wobei das kantonale Recht eine Verlängerung in Art. 62 Abs. 4 BauG vorsieht. Sichernde Massnahmen dieser Art sind zulässig, wenn sie erforderlich sind, einen bestehenden Zustand zu erhalten oder bedrohte Interessen sicherzustellen. Die Planungszone muss dabei in einem parzellenscharf definierten Perimeter gelten, sie darf keinen verallgemeinernden Charakter haben und darf folglich in der Regel nicht für das gesamte Gemeindegebiet gelten (vgl. BGE 113 IA 362). Mit dem Kaskadenmodell sollen in erster Priorität Wohnnutzungen vor den durch Mobilfunkantennen verursachten ideellen Immissionen geschützt werden. Der Gemeinderat von Brienz erlässt deshalb die Planungszone für alle Bauzonen in denen Wohnnutzung möglich ist, namentlich die Wohnzonen W2 / W2P, die Wohn- und Gewerbezone WG2 und WG3, die Dorfkernzone DK und die Überbauungsordnungen Schweibenalp, Camping Aaregg, Axalp, Altersheim Kienholz, Mountain Bistrotel, Brunnen und Lindenhof. Von der Planungszone ausgenommen sind die Industrie- und Gewerbezone IG sowie die Landwirtschaftszone. Der genaue Planungssperimeter ist im Plan «Wirkungsbereich Planungszone» vom 11. November 2019 rechtsverbindlich festgehalten.

Die Gemeinde Brienz möchte in den kommenden Jahren die gesetzliche Grundlage für die Einführung des oben erwähnten Kaskadenmodells schaffen. Bezweckt wird damit der Ortsbild- und Landschaftsschutz, aber auch die Erhaltung der Wohnqualität und der Schutz der Bevölkerung durch Einschränkung ideeller Immissionen, die mit Antennenanlagen verbunden sind. Mit der geplanten Einführung eines Kaskadenmodells möchte die Gemeinde dem Begehren der eingangs genannten Gemeindeinitiative für die Einführung des «Kaskadenmodells» im Baureglement gerecht werden.

Des Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass das UVEK die Arbeitsgruppe «Mobilfunk und Strahlung» eingesetzt hat. Die Arbeitsgruppe wird im Laufe des Jahres 2019 einen Bericht über die Bedürfnisse und Risiken des zukünftigen Mobilfunks erarbeiten und in dieser Sache verschiedene Empfehlungen ausarbeiten. Der Bericht der Arbeitsgruppe «Mobilfunk und Strahlung» könnte neue wichtige Erkenntnisse liefern. Allfällige neue Erkenntnisse könnten in die neuen Bestimmungen im Baureglement mit einfließen.

Das Überarbeiten des Baureglements und des Zonenplans erfordert Zeit. Nur mit dem Erlass einer Planungszone kann die notwendige Zeit geschaffen werden, damit Brienz den Bedarf für ein Kaskadenmodell sauber abklären und allfällige geeignete Massnahmen ausarbeiten und in Form von regulatorischen Bestimmungen erlassen kann.

Beschluss

1. Gestützt auf Artikel 62 des Baugesetzes in Verbindung mit Artikel 27 des Raumplanungsgesetzes wird folgende Planungszone Mobilfunk beschlossen:

Planungszweck: Prüfung von Vorschriften zu Antennen, namentlich des Kaskadenmodells, und Aufnahme dieser Vorschriften in die baurechtliche Grundordnung
Planungsperimeter: gemäss öffentlich aufgelegtem Plan
Dauer: 2 Jahre
Wirkung: Innerhalb des Perimeters der Planungszone darf nichts unternommen werden, das den Planungszweck beeinträchtigen könnte

2. Für die Erteilung von Bau- und Ausführungsbewilligungen im Perimeter der Planungszone gelten folgende Richtlinien:
 - a. Innerhalb des Perimeters der Planungszone darf nichts unternommen werden, das den Planungszweck beeinträchtigen könnte.
 - b. Sämtliche hängige Baubewilligungsverfahren im Perimeter der Planungszone werden für die Dauer der Planungszone und des Planerlassverfahrens eingestellt, wenn der Gemeinderat diesen nicht zustimmt. Eine Zustimmung ist nur dann zulässig, wenn das Bauvorhaben den Planungszweck nicht beeinträchtigt. Es ist Sache des Gemeinderats, die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Hinblick auf die Fortsetzung des Baubewilligungsverfahrens zu beurteilen.
 - c. Bauvorhaben, die den Planungszweck nicht berühren, dürfen nach wie vor bewilligt und ausgeführt werden.
 - d. Bewilligt werden dürfen auch bauliche Änderungen an bestehenden, aufgrund bisherigen Rechts bewilligten und rechtmässig erstellten Mobilfunkanlagen. Diese dürfen trotz Planungszone unterhalten, zeitgemäss erneuert und auch umgebaut oder angemessen erweitert werden.
 - e. Bereits bewilligte Bauvorhaben dürfen ausgeführt werden.
3. Die Gemeindeschreiberei wird mit der Publikation der Planungszone nach Ziffer 1 des Beschlusses im Amtsblatt und im Anzeiger Interlaken beauftragt.

Brienz, 11 November 2019

Einwohnergemeinde Brienz

Peter Zumbrunn
Gemeinderatspräsident

Linda Stauffer
Gemeindeschreiberin